A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ..... 3
A.1 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Baurecht und Denkmalschutz ..... 3
A.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Naturschutz ..... 4
A.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Umweltrecht / Wasser & Boden ..... 6
A.4 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Gewerbeaufsicht ..... 6
A.5 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Wirtschaft & Klima ..... 7
A.6 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Landwirtschaft ..... 7
A.7 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger ..... 8
A.8 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz ..... 9
A.9 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ..... 9
A.10 Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz ..... 12
A.11 Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD ..... 15
A.12 Verband Region Südlicher Oberrhein ..... 16
A.13 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein ..... 16
A.14 Deutsche Telekom Technik GmbH ..... 17
A.15 Vodafone West GmbH ..... 17
A.16 badenovaNETZE GmbH ..... 17
A.17 Netze BW ..... 18
A.18 terranets bw ..... 19
A.19 Transnet BW ..... 19
A.20 PLEdoc GmbH ..... 22
A.21 Stadt Freiburg – Stadtplanungsamt ..... 24
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ..... 24
B.1 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Abfallwirtschaft ..... 24
B.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Gesundheitsschutz ..... 24
B.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Vermessung & Geoinformation ..... 24
B.4 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Brand- & Katastrophenschutz ..... 24
B.5 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Flurneuordnung ..... 24
B.6 Vodafone GmbH ..... 24
B.7 naturenergie netze GmbH ..... 24
B.8 Amprion GmbH ..... 24
B.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ..... 24
B.10 Polizeipräsidium Freiburg ..... 24
B.11 Stadt Bad Krozingen – Amt für Planen, Bauen & Umwelt ..... 24
B.12 Gemeinde Hartheim am Rhein ..... 24
B.13 Stadt Vogtsburg ..... 24
B.14 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt ..... 25
B.15 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau ..... 25
B.16 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1-4 Industrie und Gewerbe ..... 25
B.17 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht ..... 25

B.18 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik ..... 25
B.19 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ..... 25
B.20 Industrie- und Handelskammer – Südlicher Oberrhein ..... 25
B.21 Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Freiburg ..... 25
B.22 Handwerkskammer Freiburg ..... 25
B.23 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. ..... 25
B.24 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband – Müllheim ..... 25
B.25 Abwasserzweckverband Staufener Bucht ..... 25
B.26 Zweckverband Gewerbepark Breisgau ..... 25
B.27 VAG Freiburg ..... 25
B.28 BUND e.V. – Regionalgeschäftsstelle Südlicher Oberrhein ..... 25
B.29 Landesnaturschutzverband BW ..... 25
B.30 NaBu-Gruppe Freiburg e.V. ..... 25
B.31 SWEG – Südwestdeutsche Verkehrs AG ..... 25
C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT ..... 25

# A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| **A.1** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Baurecht und Denkmalschutz** (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025) | |
| A.1.1 | In dem Deckblatt zur 26. FNP-Änderung sollte der Eintrag „S“ um die konkrete Zweckbestimmung der Sonderbaufläche („Solarpark“) ergänzt werden. | Dies wird berücksichtigt. Die Zweckbestimmung „Solarpark“ wird auf dem Deckblatt ergänzt. |
| A.1.2 | Wir machen darauf aufmerksam, dass der Bereich der geplanten Sonderbaufläche sowohl im „Teilplan Nord“ als auch im „Teilplan Süd“ des Flächennutzungsplans der WG Breisach-Ihringen-Merdingen abgebildet ist. Dementsprechend bitten wir, bei Genehmigungsvorlage die entsprechend doppelte Anzahl an maßstabsgerecht ausgeschnittenen Deckblättern vorzulegen. In dem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass beide Teilpläne des Flächennutzungsplans im Maßstab 1:10.000 gefertigt sind. Daher kann u.E. auf Deckblätter im Maßstab 1:5.000 verzichtet werden. | Dies wird berücksichtigt. Die Zusendung der doppelten Anzahl an maßstabsgerecht ausgeschnittenen Deckblättern wird zugesagt. |
| A.1.3 | Unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien (vgl. § 2 EEG) halten wir die Angaben zu möglichen Standortalternativen in Ziffer 2 der Planbegründung für plausibel und nachvollziehbar. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.1.4 | Das Plangebiet wird von elektrischen Mittel- bzw. Höchstspannungsleitungen überspannt, im Geltungsbereich befinden sich zudem mehrere Leitungsmasten. Mit den jeweiligen Netzbetreibern ist abzustimmen, welche konkreten Maßnahmen bzw. Schutzstreifen erforderlich sind, um während des Baus und des Betriebs des geplanten Solarparks die Sicherheit zu gewährleisten (z.B. Schutz vor elektrischen Überschlägen bzw. elektromagnetischen Interferenzen, Belange der Standsicherheit). Im Flächensteckbrief sollte zudem ein Hinweis auf die Masten und Leitungen aufgenommen werden. | Dies wird berücksichtigt. Die im Plangebiet vorhandenen Mittel- und Höchstspannungsleitungen sowie die Leitungsmasten werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Im Flächensteckbrief wird ein entsprechender Hinweis auf die vorhandenen Masten und Leitungen aufgenommen. |
| A.1.5 | Angesichts der laufenden Fachplanung für die Weiterführung der B 31 West (2. Bauabschnitt Breisach - Gottenheim) empfehlen wir eine enge Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg. | Dies wird berücksichtigt, indem das RP Freiburg im Verfahren beteiligt wird. |
| A.1.6 | Die Begründung sollte noch Aufschluss darüber geben, auf welche Art und Weise | Dies wird berücksichtigt und zur Offenlage in der Begründung ergänzt. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | die Anbindung an das öffentliche Stromnetz vorgesehen ist. | |
| A.1.7 | Entgegen den Angaben in Kapitel 4.1 des „Scopingpapier Umwelt“ liegt das Plangebiet innerhalb eines Wasserschutzgebiets (Rechtsverordnung vom 18.06.1988). Darüber hinaus machen wir in Bezug auf die Angaben in den Kapiteln 4.2 / 5.2 des Scopingpapiers darauf aufmerksam, dass am Nordostrand des Plangebiets ein nach § 2 DSchG geschütztes Kulturdenkmal („Gräberfeld“) kartografiert ist. Wir bitten diese Informationen in den Umweltbericht aufzunehmen und entsprechend zu bewerten. | Dies wird berücksichtigt und in den Umweltbericht aufgenommen und bewertet. |
| A.1.8 | Die Angabe in Ziffer 1.5, wonach der Gemeinderat der Stadt Breisach am 01.07.2025 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen habe, bitten wir nochmals zu überprüfen. Nach unserem Kenntnisstand wurde ein entsprechender Aufstellungsbeschluss am 30.07.2025 von der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Ihringen-Merdingen gefasst. | Dies wird berücksichtigt und in der Begründung korrigiert. |
| A.1.9 | Im Rahmen der Offenlage sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß den §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung.<br><br>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. | Dies wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. |
| A.1.10 | Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. | Dies wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung wird zugesagt. |
| **A.2** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Naturschutz**<br>(gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025) | |
| A.2.1 | Vorliegender Flächennutzungsplan wird punktuell geändert, da durch Entwicklung einer Sonderbaufläche auf den FIst. Nrn. 1674, 1675, 1677, 1682, 1683, 1683/1, 1684, 1685, 1685, 1686, 1691, Gemarkung Breisach die Errichtung einer Freiflächen-PV Anlage ermöglicht werden soll. | Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung, bevorzugt Flächen aus dem Regionalplan zu überplanen, wird grundsätzlich geteilt. Dennoch bietet sich die vorliegende Fläche aufgrund ihrer Vornutzung als Erdaushubdeponie besonders für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | Das Gebiet wird derzeit im Flächennutzungsplan als Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Ablagerung“ dargestellt und wurde ehemals als Erdaushubdeponie genutzt.<br><br>Wir weisen darauf hin, dass die geplante Fläche bei Hochstetten nicht in der Kulisse des Verbands Region Südlicher Oberrhein als Vorbehaltsgebiet für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten ist. Im Sinne einer Bündelung der FF-PV-Flächen empfehlen wir, bevorzugt die Flächen aus dem Regionalplan zu überplanen. | Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie § 22 Nr. 2 KlimaG BW liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die Fläche ist planiert, wird derzeit extensiv landwirtschaftlich genutzt und weist aufgrund ihrer Vornutzung eine eingeschränkte landwirtschaftliche Wertigkeit auf. Damit entspricht sie dem Grundsatz, bevorzugt vorbelastete Flächen für PV-Anlagen zu nutzen.<br><br>Die Fläche ist durch bestehende Wirtschaftswege und eine befestigte Zufahrt gut erschlossen. Ein vorhandener Zaun erleichtert die technische Sicherung und trägt dazu bei, dass das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist. Die Errichtung des Solarparks hat daher nur geringe zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zudem sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich reversibel und führen nicht zu einer dauerhaften Versiegelung oder unumkehrbaren Belastung. |
| A.2.2 | Scopingpapier<br><br>Das Planungsbüro IBA Umweltplanung hat einen Bericht „Scopingpapier Umwelt“ mit Stand 04.07.2025 verfasst. Hinsichtlich der Umweltbelange kommt das Planungsbüro zu dem Schluss, dass die Fläche für die Verwirklichung einer Freiflächen-PV Anlage geeignet ist.<br><br>Aus Sicht der UNB ist hinsichtlich der weiteren Planung Folgendes zu beachten. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.2.3 | Besonders geschütztes Biotop<br><br>Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich das als Biotop besonders geschützte „Feldgehölz am Rand der Deponie östlich Hochstetten“, § 33 Abs. 1 Nr. 6 Naturschutzgesetz BW i.V.m. § 30 Abs. 2 S. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Belange des Biotopschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Das Biotop sollte möglichst als Teil der freien Landschaft erhalten bleiben und aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist vor Aufstellung des Bebauungsplans ein Antrag auf Ausnahme von den Biotopschutzvorschriften gemäß § 30 Absatz 4 BNatSchG zu stellen und ein gleichartiger und gleichwertiger Ersatz in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu leisten. | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Das Biotop wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| A.2.4 | Artenschutz<br><br>Hinsichtlich des besonderen und strengen Artenschutzes erachten wir - anders als im Scopingpapier dargestellt - eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten, in erster Linie Bodenbrüter, ggf. aber auch Gebüsch- und Heckenbrüter, für nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der strenge Artenschutz zu bewältigen. | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Im Umweltbericht werden Maßnahmen formuliert, um eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. |
| **A.3** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Umweltrecht / Wasser & Boden**<br>(gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025) | |
| A.3.1 | Altlasten<br><br>Bekanntermaßen handelt es sich bei dem Planungsgebiet um eine ehemalige Deponie für Erdaushub. Die Fläche ist daher im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) als Altablagerung mit Handlungskriterium A („Ausscheiden“, Beweisniveau 1) geführt.<br><br>Es bestehen keine Bedenken aus Sicht der Altlastenbearbeitung. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.3.2 | Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen<br><br>Wir weisen darauf hin, dass gemäß den Starkregengefahrenkarten der Stadt Breisach bis zum so genannten außergewöhnlichen Ereignis (Wiederkehrzeit ca. 100 Jahre) mit keinen Überflutungen auf dem Gelände des geplanten Solarparks zu rechnen ist. Erst beim „extremen“ Ereignis (Wiederkehrzeit >> 100 Jahre) treten großflächige Überschwemmungen auf.<br><br>Aufgrund der Seltenheit dieses Szenarios und dem Umstand, dass die Solarpanele aufgeständert sind, ist in Summe von einer geringen Gefährdung für den „Solarpark Hochstetten Deponie“ auszugehen. Es bestehen keine Bedenken. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| **A.4** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Gewerbeaufsicht**<br>(gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025) | |
| A.4.1 | Weder im Flächensteckbrief noch im Scoping-Papier finden sich Angaben zu einer ggf vorhandenen Blendwirkung durch die PV-Anlage. Dies sollte bis zur Offenlage ergänzt werden. Auf Ebene des Bebauungsplans ist die Erstellung eines Blendgutachtens erforderlich. | Dies wird berücksichtigt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird ein Blendgutachten zur Offenlage erarbeitet. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| A.4.2 | Wir möchten darauf hinweisen, dass im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren auch das Thema Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG zu berücksichtigen ist. | Dies wird berücksichtigt. Im parallelen Bebauungsplanverfahren ist ein Hinweis zum Thema Erdmassenausgleich vorhanden. |
| A.4.3 | Darüber hinaus hat die Gewerbeaufsicht keine ergänzenden Anregungen oder Hinweise vorzutragen. Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| **A.5** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Wirtschaft & Klima** (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025) | |
| A.5.1 | Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Produktion erneuerbaren Stroms wird ausdrücklich begrüßt. Nur durch die Reduktion von Treibhausgasen lässt sich der Klimawandel bekämpfen. Neben der Einsparung und der effizienten Nutzung von Energie ist der Ersatz fossiler durch erneuerbare Energien das Mittel der Wahl. Gerade regenerativer Strom spielt eine herausragende Rolle bei der Energiewende, da er für die Sektorenkopplung (Verknüpfung von Strom-Wärme/Kälte-Mobilität) unerlässlich ist. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.5.2 | Die finanzielle Beteiligungsmöglichkeit für die Bürgerschaft kann dabei helfen, die Akzeptanz des Solarparks zu steigern. Des Weiteren tragen Bürgerenergiegenossenschaften zur regionalen Wertschöpfung bei. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| **A.6** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Landwirtschaft** (gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025) | |
| A.6.1 | Die überplante Fläche wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Diese Flächen sind gemäß der 2022 überarbeiteten Flurbilanz von Baden-Württemberg überwiegend der „Vorrangflur“ zuzuordnen, es handelt sich dabei um die hochwertigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Ausschlaggebend für die Einstufung in diese Kategorie sind neben der guten Bodenqualität in weitgehend ebener Lage in Verbindung mit den günstigen klimatischen Bedingungen die gute Erschließung mit Wirtschaftswegen und das dichte Beregnungsnetz. Auf solchen Gunststandorten können entsprechende Erträge mit verhältnismäßig geringem Aufwand erwirtschaftet werden, die an schlechteren Standorten sowohl aus | Dies wird zur Kenntnis genommen, jedoch inhaltlich nicht geteilt.<br><br>Die überplante Fläche wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt, es handelt sich jedoch um eine ehemalige Deponiefläche. Aufgrund dieser Vornutzung ist die Fläche aus agrarstruktureller Sicht nicht als hochwertige landwirtschaftliche Produktionsfläche einzustufen. Eine Fremdnutzung ist daher aus agrarstruktureller Sicht vertretbar. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | betriebswirtschaftlicher Sicht (erhöhter Arbeitsaufwand) als auch mit erhöhter Umweltbelastung (höherer Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwand) teuer erkauft werden müssen. Standorte der Vorrangflur sind der landwirtschaftlichen Produktion vorzuhalten. Eine Fremdnutzung muss aus agrarstruktureller Sicht ausgeschlossen bleiben. | |
| A.6.2 | Aktuell wird die Fläche von einem ortsansässigen Hauptlandwirt bewirtschaftet. Bei Überplanung als Sondergebiet „Solarpark“ verliert er knapp 8 % seiner Acker- und Betriebsflächen.<br><br>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ab 5 % Flächenverlust eine Betriebsgefährdung vorliegen kann und ab 8 -10% Flächenverlust eine Existenzgefährdung allgemein festgestellt wird. Wir weisen darauf hin, dass auch der Verlust von Pachtflächen zu einer Existenzgefährdung der Landwirtschaftsbetriebe führt. Es ist zu prüfen, ob ein Ausgleich erfolgen sollte. | Dies wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachte Bewertung wird nur eingeschränkt geteilt. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine ehemalige Deponiefläche, deren landwirtschaftliche Ertragsfunktion gegenüber gewachsenen Ackerstandorten deutlich eingeschränkt ist.<br><br>Die Inanspruchnahme führt somit nicht zu einem gleichwertigen Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Eine erhebliche betriebsgefährdende Wirkung im Sinne der Stellungnahme wird vor diesem Hintergrund relativiert. Die Notwendigkeit nach einem Ausgleich wurde geprüft, wird aber nicht als erforderlich erachtet. |
| A.6.3 | Das Plangebiet liegt im Beregnungsgebiet. Bestehende Entwässerungs- und Bewässerungssysteme sind in die Detailplanungen zu integrieren. | Dies wird berücksichtigt. Auf Ebene des Bebauungsplans werden die bestehenden Entwässerungs- und Bewässerungssysteme als sonstige Darstellung in die Planzeichnung aufgenommen. |
| A.6.4 | Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen durch die Bewirtschaftung Emissionen wie Staub. Dies ist im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. | Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplanverfahren ist ein entsprechender Hinweis Teil der Bebauungsvorschriften. |
| A.6.5 | Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Dabei gelten § 15 (3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15 (6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen). | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Bei der Auswahl der Maßnahmen werden die Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet. Soweit landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wird die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG Baden-Württemberg frühzeitig beteiligt. |
| **A.7** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger**<br>(gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025) | |
| A.7.1 | Eine Prüfung möglicher Anbauverbote und Einschränkungen nach dem StrG erfolgt im Bebauungsplanverfahren. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| A.7.2 | Im Zuge des Baubauungsplanverfahrens wird zwingend ein Blendgutachten zu den möglichen Auswirkungen auf den Verkehr nötig. | Dies wird berücksichtigt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird ein Blendgutachten zur Offenlage erarbeitet. |
| **A.8** | **Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz** (Schreiben vom 28.09.2025) | |
| A.8.1 | Belange der Raumordnung<br><br>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines gemäß Plansatz 4.2.2.2 des Regionalplans des Verbands Region Südlicher Oberrhein festgelegten Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Da mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen jedoch keine außergebietliche Ausschlusswirkung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen herbeigeführt wird, steht die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ den regionalplanerischen Festlegungen nicht entgegen. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| **A.9** | **Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** (Schreiben vom 01.09.2025) | |
| A.9.1 | **Geologische und bodenkundliche Grundlagen** | |
| A.9.1.1 | Geologie<br><br>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. | Dies wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Im Sinne der Abschichtung der Planung erfolgt die Auseinandersetzung mit den genannten Themen auf der Ebene des parallelen Bebauungsplanverfahren. |
| A.9.1.2 | Geochemie<br><br>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. | Dies wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Siehe hierzu Ziffer 9.1.1. |
| A.9.1.3 | Bodenkunde<br><br>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können | Dies wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Siehe hierzu Ziffer 9.1.1. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.<br><br>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.<br><br>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigten.<br><br>Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen beplant werden.<br><br>Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden. | |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| A.9.2 | **Angewandte Geologie**<br><br>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. | Dies wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Siehe hierzu Ziffer 9.1.1. |
| A.9.2.1 | Ingenieurgeologie<br><br>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. | Dies wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Siehe hierzu Ziffer 9.1.1. |
| A.9.2.2 | Hydrogeologie<br><br>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG-Breisach Tiefbrunnen I u. II“ (LUBW Nr.: 315-002) wird hingewiesen.<br><br>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt. | Dies wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Siehe hierzu Ziffer 9.1.1. |
| A.9.2.3 | Geothermie<br><br>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. | Dies wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Siehe hierzu Ziffer 9.1.1. |
| A.9.2.4 | Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) | Dies wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Siehe hierzu Ziffer 9.1.1. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen. | |
| A.9.3 | **Landesbergdirektion** | |
| A.9.3.1 | Bergbau<br>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.<br>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.9.4 | Allgemeine Hinweise<br>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)<br>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.<br>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet<br>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.<br>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.<br>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| **A.10** | **Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz**<br>(Schreiben vom 03.09.2025) | |
| A.10.1 | Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent | Dies wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. | |
| A.10.2 | Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.[1] Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.[2]<br>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.10.3 | Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach **§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und | Dies wird zur Kenntnis genommen. |

[1] Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf

[2] Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45.

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, …), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen. | |
| A.10.4 | Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.<br>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG 2024 geändert. Bundesweit wurden alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, die kein entwässerter Moorboden sind, nicht im Natura2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und bei denen es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG).<br><br>Für die EEG-Förderung müssen fortan zudem mindestens drei von fünf in § 37 Abs. 1a EEG genannte Naturschutzkriterien erfüllt werden. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.10.5 | Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Stadt Breisach am Rhein auf einer Fläche von ca. 7,3 ha eine Sonderbaufläche „Solarpark“ festsetzen. Gemeinsam mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Hochstetten Deponie“ setzt das gegenständliche Verfahren damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Für den Standort spricht die Nähe zu einem Netzverknüpfungspunkt. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.10.6 | Die Planung trägt **zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.** | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.10.7 | Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per | Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnismitteilung über das Verfahren wird zugesagt. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren. | |
| **A.11** | **Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD**<br>(Schreiben vom 27.08.2025) | |
| A.11.1 | Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen.<br>Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren.<br>Alle unbeurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen. | Dies wird zur Kenntnis genommen.<br><br>Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine ehemalige Deponie mit Auffüllmaterial. Aufgrund dieser Ausgangssituation ist nicht von Kampfmittelbelastungen auszugehen. Der Vorhabenträger wurde über eine mögliche Kampfmittelbelastung in Kenntnis gesetzt. |
| A.11.2 | Seit dem 2. Januar 2008 bietet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Luftbildauswertungen für Dritte auf vertraglicher Basis an. Diese Dienstleistung ist jedoch kostenpflichtig.<br>Um eine solche Auswertung zu beantragen, müssen Sie unseren Vordruck verwenden, der auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Formulare und weitere Informationen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg heruntergeladen werden kann.<br>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit derzeit mindestens 42 Wochen ab Auftragseingang beträgt.<br>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird nicht weiter am Verfahren beteiligt, d.h. es gibt keine Einladung zum Erörterungstermin, keine Informationen über Planänderungen und keine Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses.<br><br>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich.<br><br>Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.<br>Die Beratung von Grundstückseigentümern, die Suche nach- und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.<br><br>Siehe VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342). | |
| | Anlagen:<br><br>- Broschüre Kampfmittelfrei Bauen<br>- Kostensätze und Entgelte<br>- Antrag Überprüfung Kampfmittelbelastung/Luftbildauswertung | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| **A.12** | **Verband Region Südlicher Oberrhein**<br>(Schreiben vom 12.09.2025) | |
| A.12.1 | Die Teilfortschreibung „Solarenergie" des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist mittlerweile rechtskräftig, die öffentliche Bekanntmachung des fortgeschriebenen Regionalplans erfolgte am 21.08.2025. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans steht nicht im Konflikt mit dem Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand September 2025). Anders als in Ziffer 1.3 der Begründung angegeben, werden Regionalpläne nicht mehr genehmigt (vgl. § 13 bzw. im vorliegenden Fall § 13a Abs. 3 LpIG). Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite des Verbands Region Südlicher Oberrhein - nicht im Staatsanzeiger. | Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird angepasst. |
| A.12.2 | Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. | Dies wird zur Kenntnis genommen und die weitere Beteiligung wird zugesagt. |
| **A.13** | **Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein**<br>(Schreiben vom 18.09.2025) | |
| A.13.1 | Von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein ist zur Planung Folgendes zu äußern:<br><br>Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,3 ha und liegt östlich des Ortsteils Hochstetten der Stadt Breisach. Auf der Fläche befindet sich eine bereits geschlossene Erdaushubdeponie (Deponieklasse 0). Die Stadt beabsichtigt, diese Fläche zur Entwicklung eines Solarparkes zu nutzen und hierzu die erforderlichen Bauleitpläne aufzustellen. Zur Planung an diesem Standort werden keinerlei Bedenken geäußert, der hiermit künftig ermöglichte Beitrag zur Energiewende, zu den Klimaschutzzielen sowie zur regionalen Stromerzeugung werden begrüßt. Bitte legen | Dies wird berücksichtigt. Zur Offenlage werden die angestrebten Leistungen in der Begründung des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens ergänzt. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | Sie noch die angestrebte Leistung bzw. die voraussichtlichen Stromerträge der FF-PVA dar. | |
| A.13.2 | Frage: Müsste die neue Darstellung nicht auch die bisherige Darstellung Ver- und Entsorgungsfläche .... umfassen? | Bei einem Freiflächen-PV-Park handelt es sich zwar auch um eine Versorgungsfläche, die Festsetzung als Sondergebiet mit den flexibleren Festsetzungsmöglichkeiten erscheint jedoch zweckmäßiger. |
| **A.14** | **Deutsche Telekom Technik GmbH**<br>(Schreiben vom 22.08.2025) | |
| A.14.1 | Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br><br>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.<br><br>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| **A.15** | **Vodafone West GmbH**<br>(Schreiben vom 15.09.2025) – Vorgangsnummer: OEG-32658 | |
| A.15.1 | Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.<br><br>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| **A.16** | **badenovaNETZE GmbH**<br>(Schreiben vom 08.09.2025) | |
| A.16.1 | Im Verfahrensgebiet befinden sich Strom-Mittelspannungsleitungen der badenova-NETZE GmbH. Diese Leitungen sind bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.<br><br>Planauskunft sind bei regioDATAGmbH unter deren Hotline: 07621 91943-400 | Dies wird zur Kenntnis genommen. |

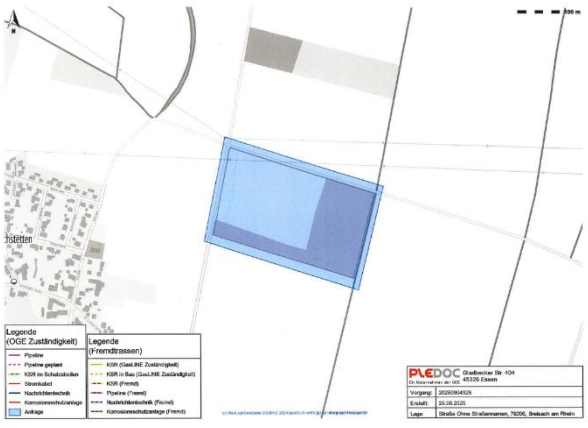
| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | oder per E-Mail: auskunft@regiodata-gmbh.de erhältlich. | |
| **A.17** | **Netze BW**<br>(Schreiben vom 26.08.2025) | |
| A.17.1 | Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.17.2 | Stellungnahme der Kabel- & und Freileitung Hochspannung - Portfolio- & Stakeholdermanagement Sparte 110-kV- Netz (NETZ TILM)<br><br>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.<br><br>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.17.3 | Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Rheinhausen) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZTNS)<br><br>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.<br><br>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.<br><br>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. | Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung auf Ebene der Bebauungsplanung wird zugesagt. |
| A.17.4 | Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu | Dies wird berücksichtigt.<br><br>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Mitteilung über das Ergebnis erfolgt nach dem Feststellungsbeschluss. Die endgültige Fassung wird anschließend zugesandt. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. | |
| A.17.5 | Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. | Dies wird zur Kenntnis genommen und die weitere Beteiligung zugesagt. |
| **A.18** | **terranets bw**<br>(Schreiben vom 02.10.2025) | |
| A.18.1 | In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.18.2 | Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| **A.19** | **Transnet BW**<br>(Schreiben vom 23.09.2025) | |
| | **380-kV-Netzverstärkung Eichstetten - Bundesgrenze (FR)**<br>**380kV-Anlage 7500 Eichstetten - Muhlbach Mast 040 - 042** | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| A.19.1 | Im Geltungsbereich des Planbereiches 26. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Hochstetten Deponie" vom 30.07.2025 betreibt die TransnetBW GmbH die oben genannte Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2025.2052 registriert (bitte in Folge mit angeben). | |
| A.19.2 | Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der aktuell in Betrieb befindlichen Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. **Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.** | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| **A.19.3** | **Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang allerdings darauf hinweisen, dass es möglicherweise zu einer Überschneidung der Bauleitplanung im Hinblick auf den „Solarpark Hochstetten Deponie“ und eines Netzausbauvorhabens der TransnetBW GmbH (TransnetBW) kommen wird. Im Rahmen des Vorhabens 72 im Bundesbedarfsplan „Höchstspannungsleitung Eichstetten - Bundesgrenze (FR); Drehstrom Nennspannung 380 kV“ wird das** | Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt, insbesondere bei der Detailplanung des Solarparks und auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Um eine Überschneidung der Vorhaben zu vermeiden, haben bereits Abstimmungen zwischen TransnetBW und der Stadt Breisach am Rhein stattgefunden. Ziel ist die Sicherstellung der technischen Machbarkeit beider Vorhaben ohne gegenseitige Beeinträchtigung. Ein entsprechendes Kapitel zum Sachverhalt wird in den Begründungsunterlagen der FNP-Änderung aufgenommen. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | **Übertragungsnetz im genannten Bereich verstärkt.**<br><br>Die Leitungsanlage 7500 vom Umspannwerk in Eichstetten am Kaiserstuhl zum französischen Umspannwerk Muhlbach bei Fessenheim wird weitestgehend unmittelbar neben der bestehenden Trasse erneuert. TransnetBW setzt die Netzverstärkung auf deutschem Bundesgebiet um. Der französische Übertragungsnetzbetreiber Réseau de Transport d'Electricité (RTE) ist für die Umsetzung ab der Bundesgrenze verantwortlich. Mit der Netz Verstärkung wird die Transportkapazität erhöht. Das bedeutet, dass zukünftig mehr Strom über die Landesgrenze hinweg fließen kann. Die 380-kV-Netzverstärkung von Eichstetten bis zur Bundesgrenze ist unter der Vorhabennummer 72 seit 2021 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) verankert und umfasst rund 18 Kilometer. Bereits heute führt die bestehende Freileitung mit zwei Stromkreisen vom Umspannwerk in Eichstetten zu zwei Umspannwerken in Frankreich: Ein Stromkreis mündet mit einer Spannung von 220 Kilovolt in das Umspannwerk Vogelgrün, der zweite Stromkreis mit einer Spannung von 380 Kilovolt in das Umspannwerk Muhlbach. Nach Abschluss der Arbeiten sollen beide Stromkreise eine Spannung von 380 Kilovolt führen und in das Umspannwerk Muhlbach eingebunden sein. Damit entfällt die Anbindung an das Umspannwerk Vogelgrün und das 220-kV-Umspannwerk Eichstetten. Daraus ergibt sich auch der Rückbau des kurzen Abschnitts der Leitungsanlage 5500, die Anbindung des 220-kV-Stromkreises in das 220-kV-Umspannwerk Eichstetten. Als Folgemaßnahme zur 380-kV-Netzverstärkung Eichstetten - Bundesgrenze Frankreich muss die in der Gemeinde Eichstetten parallel geführte Leitungsanlage 7510 aus technischen Gründen ebenfalls verschoben werden. | |
| A.19.4 | Wir bitten Sie die folgenden Punkte im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen:<br><br>• Die bestehende Trasse wird im Rahmen des Projekts „380-kV-Netzverstärkung Eichstetten - Bundesgrenze Frankreich" zurückgebaut und künftig als reine Überspannung über die Flächen des geplanten Solarparks neugebaut - ein | Die Hinweise zum Rückbau der bestehenden Trasse im Rahmen des Projekts „380-kV-Netzverstärkung Eichstetten – Bundesgrenze Frankreich“ sowie zur künftigen Überspannung der Flächen des geplanten Solarparks ohne Maststandort werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Die temporäre Inanspruchnahme von Flächen des geplanten Solarparks für Bauarbeiten im Zeitraum |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | Maststandort ist dort nicht vorgesehen. Allerdings werden im Rahmen der Bauarbeiten Teile des geplanten Solarparks als temporäre Bauflächen und Zuwegungen betroffen sein. Diese Bauarbeiten sind aktuell im Zeitraum zwischen 2027 und 2030 vorgesehen. Die Belange des Netzbauprojekts P176 sind bei den nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, konkrete technische Planung des Solarparks) vorrangig zu berücksichtigen. Eine enge und frühzeitige Abstimmung zwischen beiden Projekten ist daher unerlässlich.<br>• TransnetBW hat im Mai 2023 bei der Bundesnetzagentur als zuständiger Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Planfeststellung nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) a.F. gestellt (https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms_nummer=72&cms_gruppe=bbplg). Die Planunterlagen nach § 21 NABEG a.F. werden voraussichtlich Ende 2025 eingereicht. Die Planung des Vorhabens ist bereits weit fortgeschritten. **Die Bundesnetzagentur hat darauf hingewiesen, dass sie als zuständige Planfeststellungsbehörde und damit als Träger öffentlicher Belange innerhalb Ihres weiteren Verfahrens zu beteiligen ist (Kontaktaufnahme über die E- Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de).**<br>• TransnetBW muss gemäß § 43 Abs. 2 LBO bei jeglichen Baumaßnahmen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage bereits zur Planung gehört werden.<br>• TransnetBW hat den gesetzlichen Auftrag gemäß §11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen und deren Schutzstreifen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. | 2027 bis 2030 wird im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.<br>In der Begründung Flächennutzungsplans wird an geeigneter Stelle aufgenommen, dass eine Unterbauung der Freileitung nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig ist.<br>Eine enge und frühzeitige Abstimmung zwischen den Projektträgern wird angestrebt, um mögliche Nutzungskonflikte zu vermeiden und eine koordinierte Umsetzung beider Vorhaben sicherzustellen. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u.a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen.<br>• Die Detailprüfung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weshalb wir um weitere Beteiligung an den Verfahren bitten. Wir bitten Sie, TransnetBW frühzeitig in die folgenden Planungen (Bebauungsplan, Modulbelegungsplan) einzubeziehen, sodass die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen frühzeitig abgestimmt und Konflikte vermieden werden können. Im Flächennutzungsplan ist an geeigneter Stelle festzuhalten, dass eine Unterbauung der Freileitung nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig ist.<br>• Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist darauf zu achten, dass neben den VDE-Vorschriften für den Bau - Betrieb und Unterhaltung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auch die 26. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) und die TA-Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz) maßgebende Vorschriften sind, die den gegenseitigen Bestand regeln.<br>• Gerne stehen wir Ihnen im Sinne der Energiewende als gemeinsamem übergeordnetem Ziel für Rückfragen oder Abstimmungen zur Verfügung. | |
| **A.20** | **PLEdoc GmbH**<br>(Schreiben vom 25.08.2025) | |
| A.20.1 | Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:<br>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen<br>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen | Dies wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| | • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg<br>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen<br>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen<br>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen<br>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn<br><br>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.<br><br>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.<br><br>**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.** | |
| A.20.2 | Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |
| |  | |

| Nr. | Stellungnahmen von | Beschlussvorschlag |
|---|---|---|
| **A.21** | **Stadt Freiburg – Stadtplanungsamt**<br>(Schreiben vom 08.09.2025) | |
| A.21.1 | Nach Prüfung der Planunterlagen möchten wir darauf hinweisen, dass sich das Plangebiet der 26. punktuellen Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Hochstetten Deponie" der VVG Breisach innerhalb des Wasserschutzgebiets (WSG-Breisach Tiefbrunnen I u. II, Zone III) befindet und dies im Scopingpapier Umwelt bisher keine Berücksichtigung findet. | Dies wird im Umweltbericht berücksichtigt.<br>Das WSG wird mit aufgenommen. |
| A.21.2 | Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. | Dies wird zur Kenntnis genommen. |

## B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

| | |
|---|---|
| **B.1** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Abfallwirtschaft**<br>(gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025) |
| **B.2** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Gesundheitsschutz**<br>(gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025) |
| **B.3** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Vermessung & Geoinformation**<br>(gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025) |
| **B.4** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Brand- & Katastrophenschutz**<br>(gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025) |
| **B.5** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB Flurneuordnung**<br>(gemeinsames Schreiben vom 23.09.2025) |
| **B.6** | **Vodafone GmbH**<br>(Schreiben vom 15.09.2025) Stellungnahme Nr.: S01440310 |
| **B.7** | **naturenergie netze GmbH**<br>(Schreiben vom 18.09.2025) |
| **B.8** | **Amprion GmbH**<br>(Schreiben vom 01.09.2025) |
| **B.9** | **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**<br>(Schreiben vom 21.08.2025) |
| **B.10** | **Polizeipräsidium Freiburg**<br>(Schreiben vom 22.08.2025) |
| **B.11** | **Stadt Bad Krozingen – Amt für Planen, Bauen & Umwelt**<br>(Schreiben vom 04.09.2025) |
| **B.12** | **Gemeinde Hartheim am Rhein**<br>(Schreiben vom 24.09.2025) |
| **B.13** | **Stadt Vogtsburg** |

| | |
|---|---|
| | (Schreiben vom 16.09.2025) |
| **B.14** | **Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt** |
| **B.15** | **Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau** |
| **B.16** | **Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1-4 Industrie und Gewerbe** |
| **B.17** | **Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht** |
| **B.18** | **Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik** |
| **B.19** | **Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart** |
| **B.20** | **Industrie- und Handelskammer – Südlicher Oberrhein** |
| **B.21** | **Handelsverband Südbaden e.V. – Geschäftsstelle Freiburg** |
| **B.22** | **Handwerkskammer Freiburg** |
| **B.23** | **Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.** |
| **B.24** | **Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband – Müllheim** |
| **B.25** | **Abwasserzweckverband Staufener Bucht** |
| **B.26** | **Zweckverband Gewerbepark Breisgau** |
| **B.27** | **VAG Freiburg** |
| **B.28** | **BUND e.V. – Regionalgeschäftsstelle Südlicher Oberrhein** |
| **B.29** | **Landesnaturschutzverband BW** |
| **B.30** | **NaBu-Gruppe Freiburg e.V.** |
| **B.31** | **SWEG – Südwestdeutsche Verkehrs AG** |

## C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.